

21 C 253/14



Verkündet am 30.12.2014

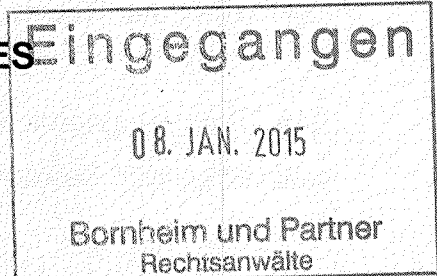
Walbersmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Steinfurt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Deutscher Schädlingbekämpfer-Verband LV Südwest e.V., vertreten durch den
Vorstand Eckhard Schade, Helmut Richard, Roland Schneider, Nördliche Hauptstr.
39, 69469 Weinheim,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Bornheim und Partner,
Vangerowstr. 20, 69115 Heidelberg,

g e g e n

den Deutscher Schädlingbekämpfer-Verband (DSV) e.V., vertreten durch den
Vorstand Torsten Peukert, Thomas Loose, Horst Daniels, Hüttrupper Heide 90,
48268 Greven,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwalt Markus Kompa,
Marientalstraße 58, 48149 Münster,

hat das Amtsgericht Steinfurt
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 18.12.2014
durch den Richter Dr. Hunecke

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.800,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 2.100,00 € seit dem 01.02.2014 und aus 700,00 € seit dem 01.04.2014 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Ansprüchen seiner Prozessbevollmächtigten i. H. v. 334,75 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen geltend.

Der Kläger ist als eigenständiger eingetragener Verein ein Landesverband des beklagten Bundesverbandes der deutschen Schädlingsbekämpfer. Die Mitglieder der Parteien zahlen ihre Mitgliedsbeiträge an den Beklagten, der hiervon nach seiner Satzung und Beitragsordnung jeweils 200,00 € an den jeweiligen Landesverband abführt. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise. Für die Jahre 2011 und 2012 zahlte der Beklagte 3.560,00 € und 1.494,52 €. Nach der Satzung und Beitragsordnung sind Erstattungen im Umfang von 2.800,00 € für 2013 noch nicht erfolgt.

Nach der Satzung des Beklagten sind sämtliche Mitglieder des Beklagten zugleich Mitglieder des zuständigen Landesverbands. Die Satzung des Klägers ermöglicht auch die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht zugleich bei dem Beklagten sind. Der Kläger nahm in der Vergangenheit Mitglieder auf, die ausschließlich bei ihm Mitglied waren und einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag als die Mitglieder beider Parteien zu entrichten hatten. Er betreibt auch mit dem Kläger des Parallelverfahrens 21 C 252/14 und einem weiteren Landesverband eine eigene Homepage.

Mit Schreiben vom 23.01.2014 forderte der Klägervertreter den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 31.01.2014 zur Zahlung von 2.800,00 € auf. Auf der Mitgliederversammlung des Beklagten wurde am 21.02.2014 beschlossen, dass

keine Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2013 an die Landesverbände erstattet werden sollten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.800,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.02.2014 zu bezahlen,

die Beklagte zu verurteilen, vorgerichtliche Kosten in Höhe von 334,75 € an die Rechtsanwälte Bornheim und Partner zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die Anspruchsbegründung bereits verspätet sei. Auch sei der Kläger nicht ordnungsgemäß vertreten. Unabhängig von einer Eintragung in das Vereinsregister werde der Kläger hier nicht wirksam vertreten, weil seine Vorstände nicht Mitglieder des Beklagten seien. Dieses ergebe sich aus der Satzung des Beklagten. Diese sei für den Kläger auch bindend, da der Beklagte Dachverband und der Kläger lediglich sein besonderer Vertreter sei.

In der Sache meint der Beklagte, dass der Kläger keinen Anspruch auf Auszahlung der Mitgliedsbeiträge habe. Vielmehr sei eine Erstattung in der Vergangenheit lediglich vom Bundesrat des Beklagten beschlossen worden. Auch stehe dem der Beschluss vom 21.02.2014 entgegen.

Auch sei er nach Treu und Glauben und wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht zur Erstattung verpflichtet. Hierzu behauptet er, dass der Kläger seine Existenz in Frage stelle und sich fortlaufend illoyal verhalte. Dies zeige sich an der unstreitig angestrebten Lösung von der Beklagten. Er müsse Mittel nicht zur Verfügung stellen, um sich selbst zu schädigen. Auch bestünden erhebliche noch nicht bezifferbare Gegenforderungen. Hierzu behauptet er, dass durch die Aufnahme von 45 Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Beklagten geworden seien, der Kläger dem Beklagten vorsätzlich und sittenwidrig einen Schaden von 40.000,00 € durch entgangene Mitgliedsbeiträge verursacht habe. Außerdem seien erhebliche Rechtsberatungskosten entstanden. Er ist der Auffassung, dass der Kläger durch die

Aufnahme seine satzungsmäßigen Loyalitätspflichten verletze. Er ist der Auffassung, dass er die Beitragserstattungen für die Jahre 2011 und 2012 zurückfordern könne. Hierzu behauptet er, dass diese Beiträge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und in der Erwartung künftig loyalen Verhaltens gezahlt worden seien. Er ist der Auffassung, dass sich der genannte Rechtsgrund als substanzlos erwiesen habe und eine Zweckverfehlung vorliege. Auch könne eine Auszahlung nicht an unwirksam bestellte Vorstandsmitglieder erfolgen.

Hilfsweise beruft er sich unstreitig auf die Aufrechnung mit den vorgenannten Ansprüchen. Hierzu behauptet er, dass ihm durch die rechtswidrige Aufnahme von Mitglieder Kosten für Rechtsberatung und ein Rechtsgutachten i. H. v. jeweils 1.190,00 € entstanden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze mitsamt ihrer Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet.

Das klägerische Vorbringen ist nicht nach § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen, wie der Beklagte meint. Denn die Fristsetzung zur Anspruchsbegründung erfolgt weder nach § 273 ZPO noch nach §§ 275 oder 276 ZPO, sodass die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind.

Die Klage ist zulässig. Denn der Kläger ist nach § 51 ZPO i. V. m. § 26 BGB ordnungsgemäß vertreten. Anders als der Beklagte meint, setzt die Fähigkeit, Vorstandsmitglied bei dem Kläger zu sein, nach § 14 der Satzung des Klägers nicht voraus, dass das Organmitglied Mitglied des Klägers oder Beklagten sein muss. Vielmehr handelt es sich insoweit lediglich um eine Soll-Vorschrift. Ihre Verletzung führt folglich nicht zu einer Unwirksamkeit der Bestellung. Die pauschale Behauptung des Beklagten, die Satzung des Klägers sähe eine Mitgliedschaft bei dem Beklagten vor, geht fehl. Der Satzung des Klägers ist eine solche Regelung nicht zu entnehmen.

Das klägerseitige Verständnis ist auch mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie nicht vereinbar. Danach muss ein Verein von dem Willen seiner Mitglieder getragen

sein und nicht lediglich dem Fremdeinfluss eines Dritten unterliegen anderenfalls wäre er eine bloße Verwaltungsstelle eines Dritten (OLG Karlsruhe, NZG 2012, 1314, 1315; OLG Köln 1992, 1048; BeckOK/Schöpflin, § 21 Rn. 58; allgemein zur Vereinsautonomie BVerfG NJW 1996, 1203). Dass der Kläger keine bloße Verwaltungsstelle des Beklagten sein soll, zeigt sich bereits an seiner eigenen Eintragung in das Vereinsregister. Für den eingetragenen Verein als gesetzlich normierten Rechtsträger beanspruchen aber die bürgerlichen-rechtlichen Vorgaben Geltung, zu denen namentlich die Vereinsautonomie gehört.

Der Bewertung der Parteien als Gesamtverein mit dem Beklagten als Haupt- und dem Kläger als Zweigverein steht hier bereits diese Eintragung des Klägers in das Vereinsregister entgegen. Denn Zweigvereine dürfen nicht eingetragen sein (BeckOK/Schöpflin, § 21 Rn. 43) Selbst wenn anzunehmen wäre, dass eine Eintragung einen Zweigverein nicht zwingend ausschließt (Münchener Kommentar/Reuter, § 21 Rn. 138), so spricht sie doch gegen einen solchen, weil sie aus den oben genannten Gründen nicht erfolgen darf (Münchener Kommentar/Reuter, § 21 Rn. 138) Wenn aber der Kläger ein in das Vereinsregister eingetragener Verein ist, so muss für seine Vertretung seine Satzung und nicht die Satzung eines anderen Rechtsträgers gelten.

Gegen das Verständnis des Beklagten, Vorstandmitglieder müssten auch bei ihm Mitglied sein, spricht im Übrigen auch, dass zwischen den Parteien kein Rechtsverhältnis besteht, das derartige Pflichten begründen könnte. Wie seitens des Beklagten zur Verneinung eines Anspruchs ausgeführt, ist der Kläger nicht Mitglied des Beklagten. Denn nach § 3 der Satzung des Beklagten ist eine Mitgliedschaft der Landesverbände gerade nicht vorgesehen. Dies wäre im Übrigen jedenfalls nach einer Auffassung auch Voraussetzung eines Gesamtvereins (Münchener Kommentar/Reuter, § 21 Rn. 138). Selbst wenn anzunehmen wäre, dass der Kläger besonderer Vertreter des Beklagten wäre, wie der Beklagte vorträgt, vermöchte dies doch keine Bindung des Klägers an die Satzung des Beklagten begründen. Eine Bindung an die Satzung des Beklagten müsste vielmehr eine satzungsmäßige Grundlage in der Satzung des Klägers finden, die unstreitig nicht vorhanden ist, sofern der Kläger nicht seinerseits dort Mitglied ist.

Dass das Verständnis des Beklagten mit den Grundsätzen der Vereinsautonomie nicht vereinbar ist, zeigt sich ferner daran, dass anderenfalls jedes seitens der Mitglieder des Klägers gewählte Vorstandsmitglied durch den Beklagten seines

Amtes wieder enthoben werden könnte, indem die Mitgliedschaft bei dem Beklagten durch Ausschluss dort wieder beseitigt werden könnte. Auf diese Weise könnten die anderen Mitgliedsverbände letztlich über die Organwalter des Klägers entscheiden.

Gegen das Verständnis des Beklagten spricht auch, dass es zum geschützten Kernbereich der Vereinsautonomie gehört, über die Zusammensetzung seiner Mitglieder selbst zu entscheiden (OLG Stuttgart, NJW-RR 1986, 996).

Schließlich stützen auch systematische Erwägungen dieses Ergebnis. Denn auch im Konzernrecht bleibt es rechtsformübergreifend - selbst im Falle des Abschlusses eines Unternehmensvertrags nach § 293 AktG - bei der Geltung der Satzung der Tochtergesellschaft. Sie bleibt für ihre Organwalter zuständig und unterwirft sie lediglich den Weisungen der Muttergesellschaft. Wenn aber selbst bei einem Unternehmensvertrag, der seinerseits u. a. der Zustimmung der Gesellschafter der Tochtergesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister bedarf, die Bestellung von Organmitgliedern Aufgabe der Tochtergesellschaft bleibt, so muss dies erst recht gelten, wenn eine solche Verbindung nicht besteht. Die Beseitigung der Organstellung steht insoweit ihrer Erlangung gleich, weil sie die gleichen Wirkungen entfaltet.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass zwischen den Parteien des Rechtsstreits ein Näheverhältnis besteht. Dieses Näheverhältnis hat aber in den Satzungen der Parteien keinen Niederschlag in der Weise gefunden, dass von einem Gesamtverein oder einer durchgreifenden Wirkung der Satzung des Beklagten auf die inneren Angelegenheiten des Klägers gesprochen werden kann. Anders als bei den Kirchen zuzuordnenden Vereinen, bei denen der verfassungsrechtliche Schutz der Kirchen, einen stärkeren Dritteinfluss zulässt (OLG Köln 1992, 1048; OLG Düsseldorf, DNotZ 472, 473), besteht bei berufsständischen Vereinigungen kein solcher weitergehender Schutz.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 2.800,00 € nach § 19 der Satzung der Beklagten in Verbindung mit deren Beitragsordnung zu. Insoweit handelt es sich um eine die Landesverbände als Dritte begünstigende Satzungsregelung. Wenngleich der Beklagte zutreffend darauf hinweist, dass der Kläger weder Mitglied noch Vertragspartner oder Organ des Beklagten sei, so ändert

dies nichts daran, dass eine Satzung auch eine Drittbegünstigung vorsehen darf. Die Höhe des noch offenen Zahlungsanspruchs ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht durch die Beschlussfassung am 21.02.2014 erloschen. Denn es liegt kein wirksamer Beschluss vor. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung des Beklagten entscheidet über die Änderung der maßgebenden Beitragsordnung die Bundesratsversammlung und nicht die Mitgliederversammlung. Dass es auch dem Verständnis des Klägers entsprach, dass dieser Beschluss keine Außenwirkung entfaltet, hat der Geschäftsführer des Beklagten im Termin im Parallelverfahren 21 C 252/14 konzediert.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Hier lässt sich das seitens des Beklagten als illoyal bezeichnete Verhalten nicht als treuwidriges mangelndes korrespondierendes Verhalten bewerten. Ein solches Verhalten liegt dann vor, wenn der Gläubiger eines Anspruchs sich selbst im Bezug auf korrespondierende Pflichten in einer Weise rechtsunreu verhält, dass eine Beanspruchung des Anspruchs als Rechtsmissbrauch erscheinen muss (Münchener Kommentar BGB/Roth/Schubert, § 242 Rn. 389).

Der Versagung eines Zahlungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt des treuwidrigen Verhaltens steht bereits entgegen, dass das Verhalten der Beklagtenseite unstrittig ebenfalls nicht ordnungsgemäß ist. Denn die Beklagte versucht, sich ihrerseits ihren satzungsmäßigen Pflichten zur Finanzierung der Landesverbände einschließlich des Klägers zu entziehen. Wenn aber der Beklagte seine satzungsmäßigen Aufgaben bei der Finanzierung des Klägers seit Jahren nicht oder nicht pünktlich erfüllt, kann er sich auch nicht darauf berufen, dass der Kläger seinerseits alternative Einnahmequellen sucht und unmittelbar an ihn zahlende Mitglieder sucht, um die schleppenden Zahlungseingänge seitens des Beklagten zu kompensieren.

Gegen das Verständnis des Beklagten spricht darüber hinaus, dass dieser im Rahmen seiner Vereinsautonomie seine Satzung und Beitragsordnung ändern könnte. Sofern seine maßgeblichen Organe in Kenntnis des Verhaltens des Klägers und anderer Landesverbände an den gegenwärtigen satzungsmäßigen Regelungen und den Vorschriften der Beitragsordnung festhalten, kann der Beklagte das gleiche Verhalten des Klägers, das seine maßgebenden Organe nicht zu Änderungen veranlasst, nicht anführen, um seine satzungsmäßigen Pflichten abzuwehren.

Vielmehr sind die Organe des Beklagten verpflichtet, die satzungsmäßigen Pflichten des Beklagten umzusetzen.

Im Übrigen hat der Beklagte seine Gegenforderungen nicht ausreichend substantiiert. Denn er hat keine konkreten Angaben dazu gemacht, welche Mitglieder nunmehr nicht bei ihm sondern ausschließlich bei dem Kläger Mitglieder geworden sind. Auch zu den Rechtsberatungskosten trägt er nichts Konkretes vor. Warum dem Beklagten eine Bezifferung seiner Forderung gegenwärtig nicht möglich sein soll, legt er nicht dar.

Es liegt hier auch keine Störung der Geschäftsgrundlage i. S. v. § 313 BGB vor, die es rechtfertigt, dass der Beklagte seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Zunächst handelt es sich hier bereits nicht um ein vertragliches Schuldverhältnis. Zum zweiten ist nicht dargetan, dass es dem Beklagten unter den geänderten Bedingungen nicht zuzumuten sei, seine Verpflichtungen zu erfüllen (s. o.).

Auch kann der Beklagte nicht die vorher gezahlten Beitragserstattungen für die vergangenen Jahre nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. bzw. S. 2, 2. Var. BGB zurückverlangen. Einem Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB steht bereits entgegen, dass der Beklagte das Fehlen des rechtlichen Grundes nicht dargetan hat. Die pauschale Behauptung, der rechtliche Grund habe sich als substanzlos erwiesen, genügt jedenfalls nicht. Denn nach § 19 der Satzung des Beklagten in Verbindung mit der Beitragsordnung bestand auch im damaligen Zeitpunkt ein Rechtsgrund für den Anspruch, ohne dass der Beklagte dargetan hätte, was aus seiner Sicht zur Unwirksamkeit dieses Rechtsgrundes geführt hätte.

Auch ein Rückerstattungsanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Var. BGB besteht nicht. Der Beklagte hat bereits nicht dargetan, dass es zum Zeitpunkt der Zahlung eine berechtigte Erwartung gab, dass die Parteien ihre wechselseitigen langjährigen und umfassenden Streitigkeiten beenden werden. Woraus der Beklagte diese Hoffnung geschöpft haben will, wird nicht deutlich. Vielmehr muss nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien davon ausgegangen werden, dass der seit Jahren schwelende Konflikt der Parteien zu keinem Zeitpunkt Aussichten auf eine einvernehmliche Lösung bot. Im Übrigen kommt es nicht auf die Vorstellungen des Geschäftsführers des Beklagten an, denn nach der Satzung des Beklagten ist die Bundesratsversammlung des Beklagten zur Entscheidung über diesen Themenkreis berufen.

Schließlich ergibt sich der Anspruch auch nicht aus § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Var. BGB. Zwar ist mit der Leistung aufgrund von § 19 der Satzung des Beklagten der Zweck verbunden, dass der Kläger diesen Zweck fördert. Ebenso ist es zutreffend, dass der Kläger mit dem Empfang der Leistung und ihrer Forderung billigt, dass er die Mittel auch im Interesse des Beklagten verwenden muss; indes ist nicht ausreichend dargetan, dass dies nicht geschieht. Allein daraus, dass der Kläger Mittel für die Akquise von Mitgliedern nutzt, die nicht zugleich Mitglieder des Beklagten sind, kann dies nicht geschlossen werden. Denn dass er hierfür gerade die beklagtenseits zuzuwendenden Mittel einsetzt, wird nicht behauptet.

Der klägerische Anspruch ist auch nicht durch Aufrechnung nach § 389 BGB erloschen. Hinsichtlich der Ansprüche aus § 812 BGB liegt kein Anspruch vor, wie gerade dargestellt worden ist. Die Kosten anwaltlicher Beratung i. H. v. 3.380,00 € stellen ebenfalls keinen tauglichen Anspruch des Beklagten i. S. d. § 387 BGB dar. Schadensersatzansprüche aus §§ 280, 823 und 826 BGB scheiden hinsichtlich der Beratungskosten des Klägervertreters bereits deshalb aus, weil nicht deutlich wird, für welche Tätigkeiten er entlohnt wurde. Hinsichtlich der Kosten des Rechtsgutachtens wird nicht deutlich, warum dieses – in beiden Verfahren nicht vorgelegte – Gutachten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich erscheinen durfte und warum ein weiterer Rechtsanwalt hier über weitergehende Kompetenzen verfügen sollte. Vielmehr hätte der Klägervertreter die Frage der Doppelmitgliedschaft im Rahmen des Mandats ohnehin prüfen müssen. Auch den Anfall und die Zahlung hat der Beklagte nicht unter Beweis gestellt, obwohl der Kläger diese Umstände bestritten hat. Ein Anspruch nach § 823 BGB scheidet von vorneherein deshalb aus, weil kein geschütztes Recht oder Rechtsgut verletzt worden ist. Die Umstände der Sittenwidrigkeit i. S. d. § 826 BGB sind ebenfalls nicht dargelegt. Hinsichtlich der Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen der Aufnahme von Mitgliedern allein durch den Kläger fehlt bereits die Bezifferung.

Die Zinsentscheidung ergibt sich hinsichtlich der Zahlung von 2.100,00 € aus § 288, 286 BGB. Denn nach der Beitragsordnung der Beklagten haben die Beitragserstattung jeweils quartalsweise zu erfolgen. Hinsichtlich dieser Summe hat der Kläger die Beklagte auch erfolglos unter Fristsetzung bis zum 31.01.2014 gemahnt. Hinsichtlich der verbleibenden Ansprüche tritt eine Zinszahlungspflicht nach §§ 288, 291 BGB erst ab dem 01.04.2014 ein. Wenngleich die Ansprüche bereits zuvor rechtshängig gemacht worden sind, so wurden sie nach der

Beitragsordnung doch erst mit Ablauf des ersten Quartals fällig. Denn die Beklagte hat entsprechend lange Zeit abzurechnen.

Der Kläger kann auch Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB verlangen. Denn die Beklagte befand sich bei Mandatierung des Klägervertreeters im Januar 2014 mit den fälligen Zahlungen für die ersten drei Quartale 2013 nach der Beitragsordnung im Verzug. Einer Mahnung bedurfte es hier gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht. Das Fehlen des Verschuldens wird beklagtenseits nicht dargelegt. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens richtet sich nach dem RVG und einem Gegenstandswert von 2.100,00 €. Der Anspruch des Klägers ist hier auf Freistellung gerichtet. Dabei kann dahinstehen, ob der klägerische Antrag dahingehend auszulegen ist, dass Freistellung begehrt wird oder ob es sich um die kostenneutrale Entscheidung über ein Minus i. S. d. § 308 ZPO handelt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 13.034,52 EUR festgesetzt. Hierbei haben nach § 45 GKG die Hilfsaufrechnungen Berücksichtigung zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Steinfurt statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Steinfurt, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Hunecke

